**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

**Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW ( Investitionsmaßnahmen des ÖPNV ) sowie der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR vom 10.12.2008**

Ihr Antrag vom

Anlagen: - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -

- Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –

- Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau -

- Vordruck Ausgabeblatt für Haushaltsjahr

- Vordruck Verwendungsnachweis

- Förderantrag mit Prüfvermerk

**I.**

**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag, der mit unserem Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist (Anlage), bewilligen wir Ihnen für die Zeit vom …….. bis ……… (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

**……. EUR**.

(in Buchstaben**: - Euro**)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

**Bezeichnung der Maßnahme**

**Ordnungsmerkmal:**

Dauer der Zweckbindung der mit der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände:

Die Zweckbindung beträgt ….. Jahre.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.

Nach Ablauf der Zweckbindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ….. v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

|  |  |
| --- | --- |
| davon aus  Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG)  Regionalisierungsmitteln  zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von | …….v. H.  …….v. H.  …...EUR |

als Zuweisung/Zuschussgewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom …………. über das Ergebnis der Prüfung des Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, wie folgt festgesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Gesamtausgaben: | EUR |
| zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben | EUR |
| zuwendungsfähige Bauausgaben | EUR |
| zuwendungsfähige Gesamtausgaben | EUR |

1. **Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | insgesamt |
| Haushaltsjahr 2008:  Haushaltsjahr 2009:  Haushaltsjahr 2010:  Haushaltsjahr 2011:  Haushaltsjahr 2012:  Haushaltsjahr 2013 bzw. Folgejahre: | EUR  EUR  EUR   EUR   EUR   EUR |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | aus Mitteln nach dem EntflechtG | aus Regionalisierungsmitteln |
| Haushaltsjahr 2008:  Haushaltsjahr 2009:  Haushaltsjahr 2010:  Haushaltsjahr 2011:  Haushaltsjahr 2012:  Haushaltsjahr 2013 bzw. Folgejahre: | EUR  EUR  EUR   EUR   EUR   EUR | EUR  EUR  EUR  EUR  EUR  EUR |

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt vorbehalten. Über die Aufteilung des Betrages für Folgejahre wird vor Beginn dieses Zeitraums entschieden.

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf Rechtsmittel verzichten. Diese Erklärung bitten wir, uns einzureichen.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G/ANBest-P ausgezahlt. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabenblatt beizufügen.

Die Anforderung ist mir in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

**II.**

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt (Besondere Neben­be­stimmungen):

a) Die Maßnahme ist vom bis durchzuführen (Durchführungszeitraum).

b) Die Bewilligung der Zuwendung aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land an die VRR AöR.

c) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen mit eigenem Verkehrswert, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde (Teilverwendungsnachweis). Bei Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtkosten noch eine Auszahlung zulassen, eine Auszahlung bis zu 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung. Die Schlussabrechnung erfolgt mit Übersendung des Abrechnungsbescheides.

d) Der Zuwendungsempfänger hat jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach beigefügtem Muster 3 in einfacher Ausfertigung, bei Maßnahmen über 3 Mio. EUR zuwendungsfähiger Ausgaben zusätzlich ein positionsbezogenes (z.B. Gruppen bei Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen - AKS bzw. Positionen bei Stadtbahn-Richtlinien oder nach Einzelabsprache) Ausgabenblatt, vorzulegen.

e) Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

f) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss ( vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-P ), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu unsere Zustimmung einzuholen.

g) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.

h) Wir weisen darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweisen wir auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).

i) Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 der ANBest-P mit dem Hinweis, dass Nr. 3.2 Satz 2 der ANBest-P aufgrund der am 11.06.2010 in Kraft getretenen Vergabeordnung (VgV) keine Gültigkeit mehr hat. Sofern nach dieser Vorgabe und dem Sachverhalt eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zugelassen ist, kann hierüber in eigener Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers entschieden werden. Der Zuwendungsempfänger hat (in seinen Akten) das Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung, die Abwägung und die Entscheidungsgründe nachprüfbar zu dokumentieren.

j) Die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen –TVgG-NRW) v. 22.03.2018 (GV.NRW.2018 S. 172) sind zu beachten.

k) Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnende Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nr. 7.5 ANBest-G bzw. Nr. 6.8 ANBest-P) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.

l) Die zweckentsprechende Nutzung der P+R-/B+R-Anlagen ist spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis der Auslastungsgrad (Verhältnis der belegten Plätze zur Gesamtzahl der geförderten Plätze) von mindestens 80 % nachgewiesen ist. Dazu sind Zählungen durch den Zuwendungsempfänger an mindestens 3 Wochentagen innerhalb einer Woche, unter Vorlage von dazugehörigen Fotos, durchzuführen. Behindertenplätze werden hierbei nicht erfasst.

m) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, im übrigen sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenanschlags mit der Maßgabe verbindlich, dass sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v.H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden.

n) Sollten Sie beabsichtigen Kosten für das Baustellenschild im Zuge des Verwendungsnachweises abzurechnen, ist die Finanzierung wie nachfolgend auf dem Baustellenschild darzustellen

Finanzierung:

 Durch Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR aus Mitteln des Landes NRW

o) Die Haltestellen, die vom VRR AöR gefördert werden, müssen ein deutlich sichtbares VRR-Logo tragen, ansonsten kann die Förderung anteilmäßig zurückgefordert werden.

p) Die Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR ist einzuhalten.

q) Soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, ist diese jedem Anbieter von Verkehrsleistungen auf Antrag diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

r) Der Zuwendungsempfänger hat die elektronische Auskunft zur barrierefreien Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personengruppen durch

1. eine Ferndiagnose der Fahrtreppen/Aufzüge durch Meldung des aktuellen Status

und

2. Übermittlung in die elektronische Fahrplanauskunft der VRR AöR zu gewährleisten. Dazu muss die Datenverbindung an die Infrastrukturdatenbank (IFS) der VRR AöR durch eine freie XML-Schnittstelle gewährleistet werden (Im Detail ist dies mit der Abt. IKT der VRR AöR abzustimmen). Die aus dem System verfügbaren Fahrplan-/ Tarif- und sonstige Daten, die für einen übergeordneten Landes – bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund erforderlich sind, sind von den Zuwendungsempfängern den dann jeweils zuständigen Stellen bzw. im Zusammenhang mit anderen Aufgabenträgern des ÖPNV oder den Verkehrsbetrieben kostenlos – im gegenseitigen Austausch – zur Verfügung zu stellen.

**III.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
  
  
  
Martin Husmann José Luis Castrillo